

## 7.1 Modulbewertung

Auszüge aus **§ 41 „Leistungsbewertung“** des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28.09.2011:

„(2) Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen sonstigen Leistungen. ...

(3) Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden. ...

(6) Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module der Hauptsemester durch jeweils eine gesonderte Modulprüfung ausgeglichen werden.“

Auszüge aus **§ 52 „Module und Modulbewertung“** der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011:

„(6) zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. Insgesamt wird in jedem Modul eine Bewertung nach § 24 Abs. 1 der Hessischen Lehrerbildungsgesetzes auf Grund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der Praktischen Unterrichtstätigkeit erteilt. Diese Bewertung ist nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes Grundlage der Modulbewertung.“